Vollzugshilfe EN-104 UR

Nutzung der Sonnenenergie

Ausgabe Oktober 2026

Inhalt und Zweck

Diese Vollzugshilfe behandelt die Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten, Gebäudeerweiterungen und eingreifenden Dachsanierungen.

Sie legt Definitionen, Grundsätze und Rechenverfahren fest. Sie enthält zusätzliche Erläuterungen und allenfalls Erleichterungen oder Vereinfachungen für den Vollzug.

in Uri gilt

Bei der Nutzung der Sonnenenergie gelten im Kanton Uri – entgegen den den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich MuKEn 2014 – folgende Punkte:

- Bei Neubauten und Gebäudeerweiterungen gelten die Anforderungen für alle Gebäude (auch unbeheizte)
- Die Bemessungsgrösse ist die anrechenbare Gebäudfläche (AGF, «Fussabdruck» des Gebäudes) und nicht die Energiebezugsfläche.
- Anforderungen gelten erst ab einer AGF von 300 m^2.
- Bei eingreifenden Dachsanierungen (nur beheizte Gebäude) gilt die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie.
- technologieoffen: Nutzung der Sonnenenergie kann durch Photovoltaikanlagen, solarhermische Anlagen oder andere Technologien erfüllt werden.

Übersicht der einzelnen Kapitel:

1. Begriffe und Definitionen
2. Neubauten
3. Erweiterungen
4. Eingreifende Dachsanierungen
5. Nachweis und Abnahme

1. Begriffe und Definitionen

Gebäude

Der Begriff «Gebäude» orientiert sich an der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB): Gebäude sind ortsfeste Bauten, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen.

anrechenbare Gebäudefläche AGF

Die anrechenbaren Gebäudefläche besteht aus der Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie. Die Definition der projizierten Fassadenlinie ist im Reglement zum Planungs- und Baugesetz (RB 40.1115, RPBG) festgelegt. Dabei gilt zu beachten, dass vorspringende Gebäudeteile, Vordächer (Dachvorsprünge) und unbedeutend rückspringende Gebäudeteile je nach Bauordnung der Standortgemeinde unterschiedlich gehandhabt werden.

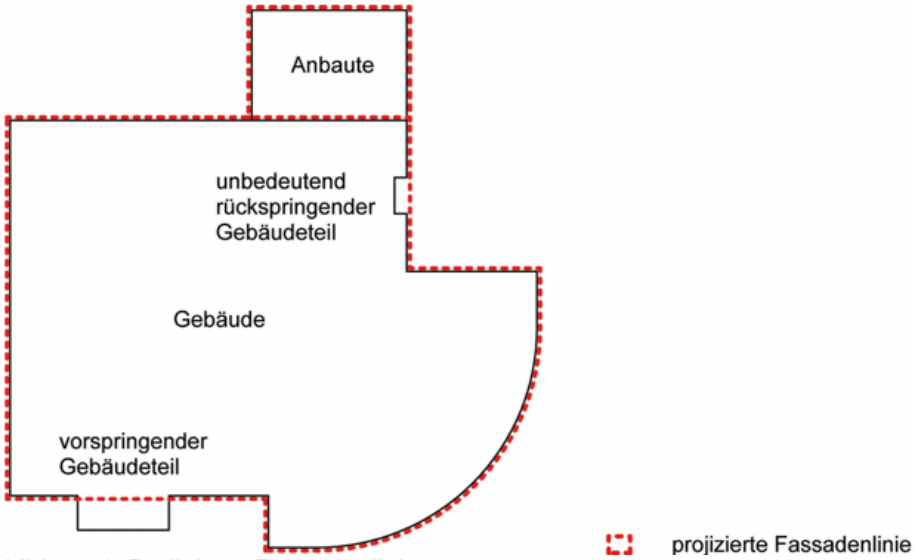


Abbildung 1: Projizierte Fassadenlinie

Die projizierte Fassadenlinie ist die Projektion der Fassadenlinie auf die Ebene der amtlichen Vermessung.

Summe der AGF

Bei Bauvorhaben, bestehend aus mehreren Gebäuden, gilt für die Beurteilung der Pflicht die Summe aller anrechenbaren Gebäudeflächen.

technologieoffen

Die Anforderung der Nutzung der Sonnenenergie kann durch eine frei gewählte Art der Nutzung der Sonnenenergie gedeckt werden, oder einer Kombination daraus.

Minergie

Die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie kann mit der Zertifizierung des Gebäudes nach einem Minergie-Standard erfüllt werden.

Verbesserte Wärmedämmung

Die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie kann erfüllt werden, wenn ein gemäss Gebäudekategorie zu beheizendes Gebäude einen besseren Wärmeschutz – das heisst einen tieferen Heizwärmebedarf Q_H - aufweist als gesetzlich vorgeschrieben. Der Grenzwert des Heiz-

wärmebedarfs $Q_{H,li}$, berechnet nach der Norm SIA 380/1, wird um 5 kWh/(m^2/a) herabgesetzt.

Annexbauten

Die Installationen können auch an dem Gebäude zugehörigen Annexbauten (Garage, Velounterstand, etc.) erfolgen.

Nennleistung Photovoltaik

Für den Nachweis bei Photovoltaik-Anlagen gilt die Summe der installierten Spitzen-Nennleistung bei Normbedingungen (STC) aller Module der Anlage.

2. Neubauten

Neubauten

Die Anforderung für die Nutzung der Sonnenenergie gilt auf allen Neubauten ab einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300 m^2. Die Anlage muss dabei eine Leistung von 40 W pro m^2 der anrechenbaren Gebäudefläche aufweisen.
EnV Art. 21, Abs. 1

Alle Neubauten

Diese Anforderung der Eigenstromerzeugung gilt für alle Neubauten, auch für nicht beheizte Bauten wie unbeheizte Einstellhallen, Carports, oder landwirtschaftliche Bauten.

3. Erweiterungen

Erweiterungen

Bei allen Erweiterungen von bestehenden Gebäuden gilt die Anforderung für die Nutzung der Sonnenenergie dann, wenn die gesamte anrechenbare Gebäudefläche nach der Erweiterung einen Wert von 300 m^2 überschreitet. Die Anlage muss dabei eine Leistung von 20 W pro m^2 der gesamten anrechenbaren Gebäudefläche aufweisen, wobei bereits bestehende Anlagen angerechnet werden, wenn deren Leistung nicht zur Erfüllung anderweitiger gesetzlicher Vorgaben beiträgt.
EnV Art. 21, Abs. 2

Alle Erweiterungen

Diese Anforderung der Eigenstromerzeugung gilt für alle Erweiterungen, auch für nicht beheizte auch für nicht beheizte Bauten wie unbeheizte Einstellhallen, Carports oder landwirtschaftliche Bauten. Für die Bemessung der Anlageleistung wird die gesamte anrechenbare Gebäudefläche (bestehend und neu) beigezogen.

4. Eingreifende Dachsanierungen

Erweiterungen

Als eingreifend im Sinn von Artikel 13 Absatz 2 des Energiegesetzes des Kantons Uri gilt eine Sanierung des Dachs, wenn Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mindestens 300 m^2 betroffen sind, die Sanierung von aussen vorgenommen wird und Anforderungen an den Wärmeschutz eingehalten werden müssen. Die Anlage muss dabei insgesamt eine Leistung von 20 W pro m^2 anrechenbarer Gebäudefläche aufweisen, wobei bestehende Anlagen angerechnet werden, wenn deren Leistung nicht zur Erfüllung anderweitiger gesetzlicher Vorgaben beiträgt.
EnV Art. 21, Abs. 3

Beheizte Gebäude

Die Anforderung der Eigenstromerzeugung bei Dachsanierungen gilt für alle beheizten Bauten, da sich der Begriff «eingreifend» auf den Wärmeschutz bezieht, welcher nur für beheizte Gebäude gilt. Vgl. hierzu auch Vollzugshilfe EN-102, «Bauteil vom Umbau betroffen».

von der Sanierung betroffen

Ein Dach ist von einer Sanierung betroffen, wenn bei der Dachsanierung die Eindeckung oder die Abdichtung betroffen ist. Beim Schrägdach ist damit in der Regel der vollflächige Ersatz pro Teildachfläche der Eindeckung (z. B. Ziegel) gemeint. Beim Flachdach ist der Ersatz der Abdichtung (Warmdach) bzw. der Wärmedämmung (Umkehrdach) gemeint.